Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2074

18.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2074 DER KOMMISSION

vom 17. September 2026

zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Säureregulatoren“ beantragt.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2025 ([2]) zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856, für alle Tierarten sowie für die Verbraucher und die Umwelt sicher ist. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 als Haut- und Inhalationsallergen zu betrachten ist. Eine Exposition der Verwender über die Haut und durch Einatmen gilt als Risiko. Diese Schlussfolgerung gilt im Prinzip für alle Zubereitungen mit diesen Wirkstoffen. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 den pH-Wert von Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs bei einem empfohlenen Mindestgehalt von $1{,}0 \times 10^8$ KBE/kg Einzelfuttermittel senken kann. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

(5) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Folglich sollte die Verwendung dieser Zubereitung für alle Tierarten zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj.
([2]) *EFSA Journal*. 2026;24:e9876. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.9876.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Säureregulatoren“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Einzelfuttermittel			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Säureregulatoren.								
1k1802i	*Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Zubereitung aus *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 mit mindestens $3,6 \times 10^{11}$ KBE/g Zusatzstoff, in einem Verhältnis von 1:4 ($7,2 \times 10^{10}$ KBE *Bacillus subtilis* DSM 33862/g und $2,88 \times 10^{11}$ KBE *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856/g) Fest *Charakterisierung des Wirkstoffs* Lebensfähige Zellen von *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 *Analysemethode* (1) — Identifizierung von *Bacillus subtilis* DSM 33862 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856: DNA-Sequenzierungsmethoden oder Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) (CEN/TS 17697) — Auszählung von *Bacillus subtilis* DSM 33862: Ausstrichverfahren unter Verwendung von Trypton-Soja-Agar (EN 15784) — Auszählung von *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856: Ausstrichverfahren (oder Plattengussverfahren) unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)	Alle Tierarten	—	1×10^8	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen ist Folgendes anzugeben: „Wird ausschließlich verwendet in: — zerkleinerten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs mit hohem Feuchtigkeitsgehalt (64-87 %).“ 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden.	8. Oktober 2036

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.